

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1848.

N. XV. Provisorische Verordnung,

die Erhebung eines Zuschlags zu den Eingangszu-Abgaben von einigen ausländischen Waaren betreffend, d. d. 21. September 1848.-

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. s. w.

berordnen hiermit in Folge der mit den Regierungen sämtlicher übrigen Zollvereinsstaaten eingegangenen Verabredungen Folgendes:

Von den nachstehend genannten ausländischen Waaren, welche vom 15. September d. J. an bis zum 31. December d. J. über die Grenzen des Zollvereins eingeht oder während dieses Zeitraums im Zollverein zum Eingang verzollt werden, sind außer den nach dem Zolltarif für die Jahre 1848 davon zu entrichtenden Zollsätzen, folgende Zuschläge zu erheben.